

**Gebührenordnung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung
„1000- Füßler“
Gartenstr. 23
99869 Emleben**

Träger:
**Internationaler Bund, Gesellschaft für Beschäftigung, Bildung und soziale Dienste
mbH**

(nachfolgend IB genannt)
Betrieb Bildung und soziale Dienste Gotha/ Suhl
Schmiedsgasse 3,
99894 Friedrichroda

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVB1. S. 41) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVB1. S. 113, 114), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVB1. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 2009 (GVB1. S. 646), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGB1. I S. 3134), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 6. Juli 2009 (BGB1. S. 1696), der §§ 18, 20 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz – ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVB1. S. 365), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVB1. S. 105) erlässt der IB als Träger der Kindertageseinrichtung im Einvernehmen mit der Gemeindeverwaltung Emleben nach Beratung mit dem Elternrat am 11.01.2011 / 15.03.2011 folgende Gebührenordnung:

§ 1

Grundsätze

1. Allgemeines

In die Kindertagesstätte werden Kinder ohne Unterschied nach ihrer Nationalität, Weltanschauung und Herkunft aufgenommen, wenn sie ihren gewöhnlichen Wohnsitz in Emleben und Petriroda haben.

Jedes Kind hat mit gewöhnlichem Aufenthalt vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Schuleintritt einen Rechtsanspruch auf Bildung, Erziehung und Betreuung in der Kindertagesstätte Emleben.

2. Anmeldung

Die Anmeldung der Kinder muss grundsätzlich zu folgenden Stichtagen erfolgen:
1.9. und 1.3. des lfd. Jahres.

Die Anmeldung der Kinder hat 6 Monate vor Aufnahme zu erfolgen.
In begründeten Ausnahmen kann von dieser Regelung abgesehen werden.

3. Ausübung des Wunsch- und Wahlrechtes nach § 4 ThKitaG

Kinder, die ihren Wohnsitz nicht in Emleben und Petriroda haben, können in die Kita aufgenommen werden. (Vorrang haben immer Kinder der Wohnsitzgemeinde)
Zur Sicherstellung der Finanzierung ist eine Bestätigung der auswärtigen Gemeindeverwaltung zur Zahlung der entsprechenden Betriebskosten bei Anmeldung durch die Eltern vorzulegen.

4. Zahlungspflicht

Für die Benutzung der Kindertageseinrichtung haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten.

Die Benutzungsgebühr ist stets für einen vollen Monat zu zahlen. Eventuelle Schließzeiten und Fehlzeiten des Kindes entbinden nicht von der Zahlung.
Die Zahlungspflicht entsteht mit der Anmeldung und erlischt nur durch Abmeldung. Bei Ausscheiden vor Monatsende ist die Gebühr für den ganzen Monat zu zahlen.

Wenn ein Kind auf grund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen kann, wird die Benutzungsgebühr für den über einen Monat hinausgehenden Zeitraum auf Antrag nicht erhoben.

Bei einer Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum bleibt die Höhe der Benutzungsgebühr unberührt.

Die Benutzungsgebühren sind jeweils am 15.- 20. des Monats für den laufenden Monat zu entrichten. Die Benutzungsgebühren stellen eine Bringschuld dar.

Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen berechnet. Nach Ablauf von zwei Monaten werden Benutzungsgebühren im Zwangsverfahren eingetrieben.

§ 2

Höhe der Benutzungsgebühren

Die Höhe des Elternbeitrages bemisst sich nach der Altersreihenfolge der Kinder in der Kindertageseinrichtung einer Familie, nach dem Betreuungsumfang sowie dem Alter des Kindes.

Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familie gelten auch Pflegefamilien.

Durch die Änderung des Thüringer Erziehungsgeldgesetzes zum 1.08.2010 ist eine Staffelung der Betreuungszeiten erforderlich. Bei einer Betreuungszeit von nicht mehr als 5 Stunden täglich in einer Kindertageseinrichtung (Nachweis ist vorzulegen) steht den Antragsstellern ein verringerter Monatsbetrag des Thüringer Erziehungsgeldes zu.

Die Höhe des Elternbeitrages in Euro pro Monat ergibt sich aus den nachfolgenden Tabellen.

Tabelle 1: Staffelung für Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendetem 2. Lebensjahr (Aufnahme erfolgt nur nach Ausnahmegenehmigung)

1. Kind in der Einrichtung 100 %		2. Kind in der Einrichtung 70 %		3. Kind in der Einrichtung 40 %	
6.00 Uhr bis 12.00 Uhr max. bis zu 5 Stunden vormittags	6.00 Uhr bis 17.00 Uhr ganztags	6.00 Uhr bis 12.00 Uhr max. bis zu 5 Stunden vormittags	6.00 Uhr bis 17.00 Uhr ganztags	6.00 Uhr bis 12.00 Uhr max. bis zu 5 Stunden vormittags	6.00 Uhr bis 17.00 Uhr ganztags
85,00 €	115,00 €	59,50 €	80,50 €	34,00 €	46,00 €

Tabelle 2: Staffelung für Kinder vom vollendeten 2. Lebensjahr bis zum Schuleintritt

1. Kind in der Einrichtung 100 %		2. Kind in der Einrichtung 70 %		3. Kind in der Einrichtung 40 %	
6.00 Uhr bis 12.00 Uhr max. bis zu 5 Stunden vormittags	6.00 Uhr bis 17.00 Uhr ganztags	6.00 Uhr bis 12.00 Uhr max. bis zu 5 Stunden vormittags	6.00 Uhr bis 17.00 Uhr ganztags	6.00 Uhr bis 12.00 Uhr max. bis zu 5 Stunden vormittags	6.00 Uhr bis 17.00 Uhr ganztags
75,00 €	100,00 €	52,50 €	70,00 €	30,00 €	40,00 €

Ab **viertem Kind**, das gleichzeitig die Kindereinrichtung besucht, werden 20 % der Benutzungsgebühren erhoben.

Die Benutzungsgebühren können nach § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 und 85, 87 und 88 SGB XII entsprechend.

§ 3

Höhe der Verpflegungskosten

Erhält das Kind in der Kindertageseinrichtung eine Verpflegung, so wird zusätzlich zu den Benutzungsgebühren pro Anwesenheitstag Verpflegungsgeld erhoben. Dies setzt sich wie folgt zusammen:

- 1,38 € Mittagessen
- 0,02 € Zubehör
- 0,40 € Getränke
- 0,30 € Cornflakes/ Obst

Die Abbuchung der Portionen des Mittagessens wird durch Lastschrift jeweils im Zeitraum vom 15. bis 20. des laufenden Monats für den vergangenen Monat veranlasst und ist jeweils auf **31,74 Euro pro Kind und Monat (max. 23 Portionen) gedeckelt**. Ist der Einzug des Betrages durch fehlende Deckung des o.g. Kontos nicht möglich, so entstehen dem Kontoinhaber - zusätzlich zum fälligen Betrag - Kosten für die Rücklastschrift. Sie liegen gegenwärtig - je nach Bankinstitut - bei 8,00 bis 10,00 Euro. Die Abmeldungen des Essens für den jeweiligen Tag (z. B. bei Krankheit...) haben bis 8.15 Uhr in der Kindertagesstätte zu erfolgen. Die monatliche Anzahl der eingenommenen Essen wird in der Kita per Liste erfasst. Sie wird am Ende eines jeden Monats an das Bistro „Am Köpfchen“ zur Erstellung der Abrechnung resp. zum Einzug des entsprechenden Betrages von Ihrem Konto gemeldet. Bis zum 10. eines Monats erhalten die Sorgeberechtigten eine Mitteilung von der Kindertagesstätte über die Summe der eingenommenen Mittagessen des jeweiligen Kindes zur Kontrolle.

Die Gebührenordnung tritt ab 1.05.2011 in Kraft.

Hans- Hermann Katzung
Betriebsleiter

Kenntnis genommen:

Herr Norbert Stötzer
Bürgermeister

Elternratsvorsitzende